

e) Durch das Verteidigungsgesetz von 1978 (§ 4 Abs. 1) hat der NVR die Kompetenz erhalten, über die allgemeine oder teilweise Mobilmachung zu beschließen, wenn das auf Grund einer bedrohlichen Lage im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist. Zuvor war die Mobilmachung nicht gesetzlich geregelt. Der Beschluß dazu war zu den grundsätzlichen Beschlüssen zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes zu zählen, die zur Kompetenz des Staatsrates gehören. Mit der neuen gesetzlichen Regelung hat der Staatsrat zugunsten des NVR einen Kompetenzverlust erlitten. Freilich ist nicht zu übersehen, daß die eigentliche Entscheidung auch hier von der Spitze der SED zu treffen ist, was durch die Personalunion an der Spitze von Partei und Nationalem Verteidigungsrat garantiert wird.

f) Mit der Mobilmachung und im Verteidigungszustand wachsen dem NVR weitere Kompetenzen zu. Zur Durchführung der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand ist nämlich der NVR in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die Landesverteidigung und den Schutz der sozialistischen Ordnung zu treffen, einschließlich solcher, die abweichend von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Verteidigungsgesetz von 1978). Auch hier ist ein Kompetenzgewinn zu Lasten des Staatsrates zu verzeichnen (s. Rz. 8-11 zu Art. 52).

8. Verhältnis des NVR zum Ministerrat und zum Minister für Nationale Verteidigung. Nach Art. 76 Abs. 1 Satz 2 ist der Ministerrat auf die Organisation der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben beschränkt<sup>15</sup>. Seine Organisationsgewalt auf diesem Gebiet ist begrenzt. Nur dann, wenn ausdrücklich ihm derartige Aufgaben übertragen sind, kann er in diesem Bereich tätig werden. Der Ministerrat ist hier nicht nur dem Staatsrat und der Volkskammer, sondern auch dem NVR unterstellt. Auch der Ministerrat gehört zu den staatlichen Organen, die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Verteidigungsgesetzes von 1978 (s. Rz. 17 zu Art. 73) die vom NVR angewiesenen Maßnahmen durchzuführen hat. Die Unterstellung des Ministerrates unter den NVR in dessen Aufgabenbereich erhellen Regelungen für die Zivilverteidigung. So hat der Ministerrat »in Durchführung der Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates« alle grundsätzlichen staatlichen Maßnahmen der Zivilverteidigung und deren Durchführung als Bestandteil der staatlichen Leitung und Planung zu sichern. Als Organ des Ministerrates führt der Minister für Nationale Verteidigung die Zivilverteidigung über den Leiter der Zivilverteidigung der DDR (§ 5 Abs. 2 Verteidigungsgesetz von 1978) (s. Rz. 48-55 zu Art. 7), dem die Kompetenz übertragen ist, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen<sup>16</sup>.

<sup>15</sup> So auch § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).

<sup>16</sup> Bekanntmachung über die Erteilung der Rechtsetzungsbefugnis an den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. 8. 1979 (GBl. I S. 273).